OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400716/2/KPe

Datum:
Linz, 21. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des C G, X, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 13.03.2023, GZ: 0130720/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vom 13. März 2023, GZ: 0130720/2021 AS/VS, zusammengefasst vor, das KFZ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t, dem Kennzeichen X (D), am 13. August 2021 um 17:46 Uhr auf der A7, Abschnitt Voest-Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999, somit auf einer mautpflichtigen Bundesstraße, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut gelenkt zu haben. Am KFZ sei weder eine Mautvignette angebracht gewesen, noch sei eine digitale Vignette registriert gewesen.

Zusammengefasst begründete die belangte Behörde – basierend auf einer Stellungnahme der ASFINAG -, dass zum Tatzeitpunkt keine Vignette am KFZ angebracht gewesen und das Kennzeichen auch nicht im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) registriert gewesen sei. Der verspätete Erwerb der digitalen Vignette erfülle nicht die gesetzlichen Bestimmungen. Die belangte Behörde verhängte unter Anwendung des § 20 VStG eine Strafe von 150 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 15 Euro zu zahlen habe.

I.2. In seiner am 29. März 2023 bei der Behörde eingelangten und somit rechtzeitig erhobenen Beschwerde stellte der Bf dar, dass er nachweislich die erforderliche Straßenmaut entrichtet habe und ersuchte um Einstellung des Verfahrens. Begründend verwies der Bf auf eine Bestellbestätigung der ASFINAG, aus welcher hervorgeht, dass für das deutsche Kennzeichen X eine digitale Vignette mit Gültigkeitsbeginn 13. August 2021, 22:21 Uhr erworben wurde. Der Bf führte aus, dass er niemandem einen Schaden zugefügt habe und es nicht ins Gewicht fallen könne, ob die Mautstrecke gegen 18 oder 22 Uhr benützt worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 31. März 2023 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gem. § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 13. August 2021 um 17:46 Uhr als Lenker des PKW mit dem bundesdeutschen Kennzeichen X die Autobahn A7, Abschnitt Voest-Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999, benutzt. Das KFZ hatte ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Weder war zum Tatzeitpunkt am KFZ eine Vignette angebracht, noch war für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert. [Anzeige der ASFINAG vom 26.11.2021]. Die ASFINAG hat den Bf als Zulassungsbesitzer des verwendeten KFZ zur Entrichtung der Ersatzmaut aufgefordert. Die Ersatzmaut wurde nicht rechtzeitig entrichtet [E-Mail des Bf vom 9. Dezember 2021]

Der Bf hat für das genannte KFZ-Kennzeichen eine digitale Vignette mit Gültigkeitszeitraum 13.08.2021, 22:21 Uhr bis 22.08.2021, 23:59 Uhr, registriert [Bestellbestätigung vom 13.08.2021].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Bf bestreitet das Lenken des KFZ nicht und stellt in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung dar, dass es beim Kauf der digitalen Vignette aufgrund gestörtem Handynetz zu einer verzögerten Buchung gekommen sei. Aus der Bestellbestätigung der ASFINAG ergibt sich eindeutig, dass diese erst ab 22:21 Uhr gültig war. Dass die Ersatzmaut zu spät entrichtet wurde, ergibt sich einerseits aus der Anzeige der Asfinag und andererseits aus dem Eingeständnis des Bf in seinem Einspruch vom 9. Dezember 2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. wesentliche Rechtsvorschriften:

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

> § 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

> § 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

> § 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
> (2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
> (3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig: 1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind; 2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen [...]

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

> § 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen. [...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus § 11 Abs 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Der Bf hat am Tattag zur Tatzeit am von ihm gelenkten PKW weder eine

Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert. Die nachträgliche Registrierung des Kennzeichens für eine digitale Vignette führt nicht zu einer Rechtmäßigkeit seiner Handlung. Der Bf hat insofern die zeitabhängige Maut nicht bzw. nicht VOR Benutzung der Mautstrecke entrichtet.

Aufgrund der diesbezüglich eindeutigen Gesetzesbestimmung ist der Tatbestand der Mautprellerei immer erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne zuvor (!) die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben (vgl. § 11 Abs 1 BStMG).

III.2.2. Verschulden:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Beim Delikt nach § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Im Beschwerdeverfahren stellt sich die konkrete Frage, ob es nicht erlaubt sei, die digitale Vignette später – also nach der Benutzung der mautpflichtigen Strecke – zu kaufen. Dies ist insofern nicht der Fall, als nach dem oben Gesagten, das Befahren der Autobahn ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut, was durch Aufkleben der Vignette oder Registrierung einer digitalen Vignette erfolgt, nicht erlaubt ist. Beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich, muss sich der Straßenbenützer über die jeweils gültigen Vorschriften informieren. Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. aus: „Der Inhaber einer Lenkerberechtigung ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu informieren (Hinweis E 18.10.1989, 89/02/0039). Das gilt auch für einen Straßen mit öffentlichem Verkehr in

Österreich benützenden Ausländer (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0064).“ (VwGH 21. Oktober 1993, 93/11/0115)

An jeder Autobahngrenze und an Autobahnauffahrten sind im Übrigen Tafeln angebracht, die darauf hinweisen, dass für das Befahren der Autobahn eine Vignette erforderlich ist. Etwaige Übermittlungsverzögerungen bei der Registrierung der digitalen Vignette hätten dem Bf jedoch auffallen können und auch müssen.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro unter Anwendung des § 20 VStG außerordentlich gemildert und auf die Hälfte reduziert. Eine darüber hinausgehende Reduktion kommt nach dem Gesetz nicht in Betracht. Insofern vermag das Gericht keine Mängel bei der Strafzumessung erkennen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen ist und der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

III.3. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 30 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut vor

Benutzung der Mautstrecke ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner